

Montag, 12. Juni 1967.

Unterzeichnung des Luftverkehrs-
abkommens mit Kamerun.

Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement. Antrag vom 30. Mai
1967 (Beilage).

Politisches Departement. Mitbericht vom 5. Juni 1967 (Einver-
standen).

Antragsgemäss und mit Zustimmung des Politischen Departements
hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Entwurfe des am 3. September 1966 in Yaounde paraphierten
Abkommens zwischen der Schweiz und Kamerun über den regelmässigen
Luftverkehr wird zugestimmt.
2. Das Politische Departement wird beauftragt, das Abkommen in
der französischen und englischen Fassung durch den Schweizerischen
Botschafter in Nigeria unterzeichnen zu lassen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die erforderliche Unterzeich-
nungsvollmacht auszustellen.

Protokollauszug an das Politische Departement (6 Expl.) zum
Vollzug und an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement
(Luftamt 6 Expl.) zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
der Protokollführer:



An den BundesratUnterzeichnung des Luft-
verkehrsabkommens mit Kamerun

In die langfristige Planung des Ausbaues schweizerischer Luftverkehrslinien nach afrikanischen Staaten ist u.a. eine Verbindung nach der Westküste Afrikas und darüber hinaus nach Südafrika in Aussicht genommen. Den Behörden von Kamerun wurde daher im Frühjahr 1965 vorgeschlagen, die gegenseitigen Luftverkehrsbeziehungen durch ein zweiseitiges Abkommen zu regeln, welchem Vorschlag die Regierung Kameruns im Juni 1966 zustimmte. Kamerun ist Mitgliedstaat des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt.

Am 23. August 1966 beschloss der Bundesrat, die erforderlichen Verhandlungen zu führen. Diese wurden in Jaunde aufgenommen und endigten mit der Festlegung eines Staatsvertrages, der in französischer Sprache paraphiert wurde. Da das Abkommen aber auch in englischer Sprache abgefasst und unterzeichnet werden soll, und beide Fassungen in gleicher Weise verbindlich sind, musste zuerst eine englische Uebersetzung erstellt werden. Erst am 1. Dezember 1966 hat das Aussenministerium Kameruns diese in der Schweiz erstellte Uebersetzung als offizielle englische Fassung des Abkommens anerkannt.

Der Inhalt und der Wortlaut des Abkommens entsprechen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, dem schweizerischen Musterwortlaut. Besonderer Erwähnung bedarf der Artikel 4, worin grundsätzlich bestimmt wird, dass eine Vertragspartei in Uebereinstimmung mit den Artikeln 77 und 79 des Abkommens von Chikago die Möglichkeit erhält, eine Gemeinschaftsunternehmung als ihre Unternehmung zu bezeichnen. Ohne sie namentlich zu nennen, meinen damit die Behörden Kameruns die Air Afrique, an deren Schutz die elf Mitgliedstaaten des Abkommens von Jaunde vom 28. März 1961 über die Gründung der Air Afrique besonders interessiert sind. Anfängliche Bedenken wegen der Auslegung des Artikels 6, Ziffer 8 konnten in der Zwischenzeit unter den

- 2 -

beiden Luftfahrtbehörden beseitigt werden. Der im Anhang zum Abkommen festgelegte Liniplan erlaubt beiden Unternehmungen die Führung einer wirtschaftlich interessanten Luftverkehrslinie zwischen der Schweiz und Kamerun und nach Punkten über die Vertragsstaaten hinaus, allerdings mit der Einschränkung, dass zwischen diesen Punkten und dem Gebiet der Vertragsparteien keinerlei Verkehrsrechte gewährt werden. Die Eidgenössische Luftfahrtkommission hat dem Entwurfe dieses Luftverkehrsabkommens zugestimmt und empfiehlt dem Bundesrate dessen Unterzeichnung.

Wir beehren uns daher, Ihnen zu

b e a n t r a g e n :

1. Dem Entwurfe des am 3. September 1966 in Jaunde paraphierten Abkommens zwischen der Schweiz und Kamerun über den regelmässigen Luftverkehr wird zugestimmt.
2. Das Politische Departement wird beauftragt, das Abkommen in der französischen und englischen Fassung durch den Schweizerischen Botschafter in Nigeria unterzeichnen zu lassen.
3. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, die erforderliche Unterzeichnungsvollmacht auszustellen.

Protokollauszug an das Politische Departement (6 Stück) zum Vollzug und an das Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement, Luftamt zur Kenntnis (6 Stück).

Eidgenössisches Verkehrs- und
Energiewirtschaftsdepartement

Beilagen:

- Abkommensentwurf in französischer
Originalfassung und deutscher Uebersetzung

Zum Mitbericht an das Politische Departement